

# Allgemeine Einkaufsbedingungen Koch-CableTec GmbH

## 1. Geltungsbereich

- a) Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen/Aufträge der KOCH-CABLETEC GmbH (nachfolgend KOCH-CABLETEC genannt). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend AN) werden nicht anerkannt, es sei denn KOCH-CABLETEC stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Gegenüber kaufmännischen Geschäftspartnern gelten nachstehende AEB auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass eine neuerliche Übersendung erforderlich wäre.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

- a) (1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wurde, ist der Lieferant an Angebote gegenüber KOCH-CABLETEC gebunden. Dazu zählen auch überreichte Muster, Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen und Datenblätter, etc.
- b) Bestellungen durch KOCH-CABLETEC wie deren Änderung oder Ergänzung sind nur dann rechtlich bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Ein Vertrag mit KOCH-CABLETEC kommt erst mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Die Bestätigung durch den AN hat umgehend, max. jedoch innerhalb von 3 Werktagen, eingehend bei KOCH-CABLETEC, nach Zugang der Bestellung zu erfolgen. Verspätet zugegangene oder von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigungen sind unwirksam.
- c) Bestätigt der AN Bestellungen von KOCH-CABLETEC nicht innerhalb von 5 Kalendertagen ab Zugang und eingehend bei KOCH-CABLETEC schriftlich, so ist KOCH-CABLETEC nicht mehr an die Bestellung gebunden.
- d) Angebote, Kostenvorschläge und Muster des AN sind für KOCH-CABLETEC kostenfrei.

## 3. Preise, Gefahrenübergang, Versand

- a) Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne MwSt., DDP Incoterms 2010, inkl. Verpackung, Versicherung, Montage und Zoll. Bei Maschinen und Anlagen enthält der Preis auch die ordnungsgemäße Aufstellung und Inbetriebnahme sowie Einweisung unseres Personals. Durch die Preisstellung wird die Vereinbarung über Leistungs- und Erfolgssort nicht berührt.
- b) Der Gefahrenübergang erfolgt bei Lieferung an die Verwendungsstelle.

## 4. Lieferung, Liefertermine, Lieferverzug

- a) Sämtliche Lieferungen erfolgen DDP Incoterms 2010. Der AN hat KOCH-CABLETEC unverzüglich von allen Umständen zu unterrichten, die zu einer Verzögerung des Liefertermins führen.
- b) Im Falle eines Lieferverzugs von mehr als drei Werktagen, ist KOCH-CABLETEC berechtigt für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1%, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes zu berechnen. Die Vertragsstrafe kann unabhängig von einer Schadensersatzforderung aus Verzug geltend gemacht werden und wird jedoch auf eventuelle Schadensersatzforderungen angerechnet.
- c) Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist KOCH-CABLETEC berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.
- d) Lieferungen werden montags bis freitags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr angenommen.
- e) Bei Lieferungen von Gefahrgut ist der AN zu Einhaltung der Gefahrgutverordnung sowie sämtlicher sonstiger nationaler sowie europäischer Regelungen und Gesetze verpflichtet.

## 5. Wareneingang, Mängelrüge

- a) Lieferscheine müssen unsere Bestellnummer, Bestellposition, Artikelnummer, Artikelbezeichnung sowie ggf. die Zolltarif-Nummer enthalten. Fehlen diese Angaben, ist KOCH-CABLETEC berechtigt, die Ware unfrei an den Lieferanten zurück zu senden.
- b) Die Verpflichtung von KOCH-CABLETEC zur Wareneingangsuntersuchung entfällt, wenn die Parteien einen individuellen Prüfplan für die Qualität der Waren unmittelbar vor oder bei Wareneingang vereinbart haben. Der AN verpflichtet sich, auf Wunsch von KOCH-CABLETEC eine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) mit KOCH-CABLETEC abzuschließen.
- c) KOCH-CABLETEC ist berechtigt, Mängelrügen fristwährend innerhalb einer Frist von bis zu 21 Tagen ab Wareneingang, bei versteckten Mängeln ab Entdeckung der Mängel, zu erheben.

## 6. Qualität

- a) Alle vom AN gelieferten Produkte müssen den gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten, sowie den am Einsatzort geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- b) Darüber hinaus müssen die vom AN gelieferten Produkte oder zu erbringenden Leistungen den mit KOCH-CABLETEC vereinbarten Qualitätsanforderungen und technischen Spezifikationen einschließlich aller darin genannten Beilagen und Querverweisen entsprechen. Geforderte Dokumentationen sind wesentlicher Bestandteil der Lieferung und haben den gesetzlichen Vorschriften und dem Handels-/Branchenüblichen zu entsprechen.
- c) Der AN garantiert die Konformität der gelieferten Produkte mit der RoHS-Richtlinie sowie ihre Kennzeichnung entsprechend dem ElektroG. Der AN stellt KOCH-CABLETEC von jeglichen Forderungen und Ansprüchen Dritter aufgrund der Nichterfüllung der Vorschriften des ElektroG frei. Bei Verlangen ist der AN verpflichtet KOCH-CABLETEC eine separate rechtsverbindliche Erklärung über die RoHS-Konformität zu übergeben.

## 7. Gewährleistung, Schadensersatz, Produkthaftung

- a) Es wird als geschuldete Beschaffenheit der zu liefernden Sachen vereinbart, dass sämtliche gelieferten Gegenstände und alle erbrachten Leistungen dem neusten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den Normen in ihrer neusten Fassung entsprechen, Abweichungen hiervon stellen einen Mangel dar.
- b) Liefert der AN eine andere Sache oder eine zu geringe Menge, so stellt dies einen Mangel dar.
- c) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, so ist KOCH-CABLETEC berechtigt nach eigener Wahl Nacherfüllung, Minderung oder Schadensersatz zu verlangen oder nach gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten. KOCH-CABLETEC kann die Erstattung von Ersatzvornahmekosten für die Instandsetzung mangelhafter Ware vom AN verlangen, sofern sie 30% des Warenwertes nicht überschreitet. Erfolgt keine unverzügliche Nacherfüllung oder schlägt sie fehl, kann KOCH-CABLETEC den AN mit allen erforderlichen und angemessenen Ersatzvornahmekosten belasten. Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist bei KOCH-CABLETEC im Werk Weinstadt.
- d) Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen KOCH-CABLETEC weitere Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese hiervon unberührt.

## 8. Zahlung, Rechnungsstellung

- a) Rechnungen sind sofort, max. jedoch 7 Tage nach Lieferung bzw. vollständiger vertragsgemäßer Leistung unter Angabe sämtlicher Bestelldaten in einfacher Ausfertigung an KOCH-CABLETEC per E-Mail oder Brief zu senden.
- b) Rechnungen sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, zahlbar innerhalb von 30 Tagen.
- c) Die Zahlungsfrist der Rechnungen beginnt erst nach vollständiger, mangelfreier Lieferung bzw. Leistung und Eintreffen der Rechnung. Sofern neben der eigentlichen Lieferung oder Leistung vom AN Abnahmepapiere, Materialzeugnisse oder andere Dokumente beizubringen sind, tritt die Fälligkeit der Rechnung erst mit vollständigem Eingang dieser Unterlagen bei KOCH-CABLETEC ein.
- d) Zahlungen erfolgen, auch wenn nicht ausdrücklich vermerkt, in jedem Fall unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Sie stellen in keinem Fall eine Anerkennung ordnungsmäßiger Lieferung oder Leistung oder einen Verzicht auf Rüge gemäß §377 HGB dar. (5) Eine Abtretung der Forderung des AN gegen KOCH-CABLETEC ist ausgeschlossen.
- e) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen KOCH-CABLETEC im gesetzlichen Umfang zu.

## 9. Schutzrechte

- a) Der AN sichert zu, dass durch seine Lieferung/Leistung Rechte Dritter nicht verletzt werden. Werden Rechte Dritter dennoch verletzt, so hat der AN KOCH-CABLETEC von jeglicher Haftung freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die KOCH-CABLETEC im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen und die KOCH-CABLETEC für erforderlich halten darf.

## 10. Eigentum, Urheberrecht, Geheimhaltung

- a) Alle von KOCH-CABLETEC zur Ausführung der Bestellung überlassenen Dokumente, Materialien, Gegenstände, etc. die der AN ordnungsgemäß zu versichern hat, bleiben Eigentum von KOCH-CABLETEC und dürfen an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von KOCH-CABLETEC weitergegeben werden und sind jederzeit auf Verlangen von KOCH-CABLETEC und unter Ausschluss aller Zurückbehaltungsrechte unverzüglich zurück zu geben. Sie sind spätestens bei Lieferung unaufgefordert an KOCH-CABLETEC zurückzugeben.
- b) Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm durch die Zusammenarbeit mit KOCH-CABLETEC bekannt gewordenen Informationen und Know-how. Bei einem Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung durch den AN ist KOCH-CABLETEC berechtigt für jeden einzelnen Fall des Verstoßes eine Vertragsstrafe i.H.v. 50.000€ zu verlangen.
- c) Im Falle der Verarbeitung von KOCH-CABLETEC Eigentum zu einer neuen beweglichen Sache, erwirbt KOCH-CABLETEC Miteigentum an der neuen beweglichen Sache. Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der Verarbeitung zum Wert der beigestellten Ware.

## 11. Warenursprungszeugnis, EG-Konformitätserklärung, verbindliche Lieferantenerklärung

- a) Der AN hat den Warenursprung mittels Ursprungszeugnis durch Aufforderung zur Aushändigung des Ursprungszeugnisses nachzuweisen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für alle KOCH-CABLETEC hieraus entstehenden Schäden.
- b) Bei laufenden oder wiederkehrenden Lieferungen/Aufträgen, ist der AN verpflichtet, jeweils am Jahresanfang eine Langzeitlieferantenerklärung abzugeben. Der Lieferant hat Konformitätserklärung, bzw. verbindliche Lieferantenerklärung vor der Erstlieferung pro Artikel unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

## 12. Code of Conduct

- a) Wir verweisen hiermit auf den jeweils geltenden KOCH-CABLETEC Code of Conduct (CoC), einsehbar unter <http://www.Koch-CableTec.com>. Der Lieferant verpflichtet sich die Bestimmungen des CoC einzuhalten.

## 14. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- a) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- b) Erfüllungsort ist der Sitz KOCH-CABLETEC in Weinstadt.
- c) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Lieferungen an KOCH-CABLETEC ist Weinstadt.

## 15. Salvatorische Klausel

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich die unwirksame Bestimmung durch eine ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

Stand 22.10.2018